

EW Heiden AG
Bachstrasse 6 A
9410 Heiden

PV- Vergütungsmodell im Netz der Elektrizitätswerk Heiden AG

Gesuchsteller		Anlagenstandort	
Name		Strasse	
Vorname		Parzellennummer	
Strasse		Tel.-Nr.	
PLZ / Ort		Mail- Adresse	

PV- Anlage

Installierte Leistung der Anlage	kWp	KEV- Nummer	
Anzahl Wechselrichter	Stück		

Vergütung für erneuerbare Energien

EIV (Einmalvergütung) <input type="checkbox"/>	Energiepreise: Gruppe 07.02 Rücklieferung aus Photovoltaikanlagen bis max. 29.9 kWp Leistung (Einmalvergütung)
Ohne EIV (Einmalvergütung) <input type="checkbox"/>	Energiepreise: Gruppe 07 ohne KEV, Naturstrombörse, etc. Gruppe 08 Rücklieferung aus Photovoltaikanlagen bis max. 29.9 kWp Leistung
Ohne KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) <input type="checkbox"/>	Rücklieferung aus Photovoltaikanlagen ab 30.0 kWp Leistung
KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) <input type="checkbox"/>	Dienstleistungspreise: Gruppe 07.01 / 08.01 Rücklieferung aus Photovoltaikanlagen mit KEV, Naturstrombörse, etc.

Abrechnungsmodus

Nettomessung der Anlage (keine Eigenverbrauchsmessung, d.h. direkte Einspeisung ins Verteilnetz) <input type="checkbox"/>
Eigenverbrauchsmessung mit Überschussmessung <input type="checkbox"/>

Zusätzliche Angaben Batteriespeicher

Nein, kommt in naher Zukunft nicht in Frage <input type="checkbox"/>	
JA, ist im Projekt vorgesehen (Energiepreise: Gruppe 09 / Rücklieferung aus Photovoltaikanlagen mit Energiespeicher) <input type="checkbox"/>	
Kombiniert mit Wechselrichter (Hybridsystem) <input type="checkbox"/>	Ausgebaute Leistung (kWh)
Eigenständige Anlage (AC- Seite) <input type="checkbox"/>	Ausgebaute Leistung (kWh)

Benötigte Dokumente

swissgrid	Dienstleistungserstellung - HKN HKN-Dauerauftrag	FO 08 41 22	www.swissgrid.ch → KEV/EIV Formulare von der Anmeldung bis zur Vergütung
swissgrid	Formular IBAN & Wahlrecht	FO 08 41 81, V3.0	www.swissgrid.ch → KEV/EIV Formulare von der Anmeldung bis zur Vergütung
	Datenblätter + Konformitätserklärung	PV- Module / Wechselrichter / Batteriespeicher / Messeinrichtung	

Für Fragen stehen wir Ihnen unter Tel. 071 898 89 40 gerne zu Verfügung

Ort / Datum _____

Unterschrift des Gesuchstellers

Bitte beachten Sie die Rückseite

Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs nach Art. 7 Abs. 2bis und Art. 7a Abs. 4bis des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0)

Oktober 2014 Version 1.1

2. Grundsatz des Eigenverbrauchs

Seite 3 von 20

Alle Stromproduzenten haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selber zu verbrauchen. Es gibt also keine Pflicht, den produzierten Strom ins Netz einzuspeisen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Im Unterschied dazu ist der Netzbetreiber hingegen verpflichtet, den nicht selber verbrauchten Strom im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 und Art. 7a Abs. 1 EnG abzunehmen.

Das BFE empfiehlt Stromproduzenten, die eine Anlage im Eigenverbrauch betreiben wollen, möglichst frühzeitig mit dem Netzbetreiber Kontakt aufzunehmen, um im konkreten Fall Um-setzungsfragen zu Zähleranordnung, Tarifikundengruppe u.ä. zu klären.

4. Anordnung der Zähler

Seite 6 von 20

Die technische Ausführung der Energiemessung ist abhängig von dem gewählten Abrechnungsmodus. Es kommen derzeit zwei Abrechnungsmodi in Frage:

1. Getrennte Abrechnung von Verbrauch und Nettoproduktion
2. Eigenverbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion

Wird der Abrechnungsmodus gewechselt, ist dies dem Netzbetreiber mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen (Art. 2 Abs. 2^{quater} EnV).

Neben der Wahl der Abrechnungsmodus ist die Frage des Herkunftsnachweises (HKN) zu klären. Ist eine Erbringung des HKN gewünscht oder gesetzlich erforderlich, so kann dies ebenfalls einen Einfluss auf die Ausführung der Messeinrichtung haben. Bei einem Wechsel des Abrechnungsmodus muss die Beglaubigung der Messstrecke für den HKN ebenfalls erneut erfolgen.

Schweizerisches Herkunftsnachweis-System

Swissgrid Ausgabe: 01. Juli 2016

2. Beglaubigung der Anlagendaten

Seite 4 von 20

2.1. Allgemeines

Einreichung des Formulars „Beglaubigung der Anlage“

Seite 6 von 20

Das Formular „Beglaubigung der Anlage“ muss spätestens im Folgemonat der Inbetriebnahme bei Swissgrid eingereicht werden. Der Anlagenbetreiber ist dafür verantwortlich, rechtzeitig mit einem Auditor oder dem Netzbetreiber einen Beglaubigungstermin vor Ort zu vereinbaren. Bis zur Einreichung der vollständigen Beglaubigung einer KEV-Anlage kann nur der Marktpreis ausbezahlt werden.

Bei Änderungen oder Erweiterungen muss der Anlagenbetreiber diese spätestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme Swissgrid melden. Spätestens im Folgemonat nach deren Inbetriebnahme müssen diese beglaubigt bei Swissgrid eingereicht werden. Dabei sind alle Änderungen anzugeben, die an der Anlage vorgenommen wurden. Bei Änderungen der Messanordnung einer bereits beglaubigten Anlage reicht das vereinfachte Formular „Beglaubigung der Messanordnung“ aus.

2.3 Regelungen für HKN-Anlagen

Seite 11 von 20

Seit dem 1. Januar 2013 gilt die rechtliche Erfassungspflicht für Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA (Art. 1d, Abs. 2 EnV), d.h. dass diese Anlagen im Herkunftsnachweissystem erfasst werden müssen. Grundsätzlich kann aber jede Anlage, die Strom in das öffentliche Netz einspeist, im Herkunftsnachweissystem erfasst werden.

Anlagen mit einer Anschlussleistung bis einschliesslich 30 kVA können auf freiwilliger Basis z.B. zwecks Vermarktung der HKN resp. des HKN mit Zusatzqualität (Label) freiwillig im Herkunftsnachweissystem registriert werden. Ausnahmen zur Erfassungspflicht sind Anlagen, welche während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden (z.B. Notstromaggregate).

Als reine HKN-Anlagen gelten Anlagen, welche weder für das Vergütungsmodell der KEV, noch für die EIV registriert sind.

Allgemeine Informationen

- Für Anlagen unter 30 kWp ist die Beglaubigung unbegrenzt gültig. Ausnahme: Erweiterung, Änderungen
- Der Anlagenbetreiber muss jede Änderung dem EWH mittels angepasster, korrigierter Beglaubigung melden
 - Erweiterungen, Umbauten (auch Batteriespeicher)
 - Austausch von Modulen, wenn sich dabei die Grösse oder Kategorie verändert
 - Ersatz vom Wechselrichter
- Die Kosten zum Erstellen der Beglaubigung werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet